

## Antrag auf Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 WaffG)

Allgemeiner Hinweis:

Der Europäische Feuerwaffenpass wird auf Antrag erteilt, sofern der Antragsteller für die erlaubnispflichtigen Schusswaffen, die in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden sollen, eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt. Seine Geltungsdauer beträgt fünf Jahre.

Hinweis zum Datenschutz:

Rechtsgrundlage für die Erhebung der erfragten personenbezogenen Daten ist § 39 Abs.1 WaffG. Fehlen diese Angaben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden

### Antragsteller/in

Name, Geburtsname	Vorname(n)	
Geburtsdatum, Geburtsort	Telefon	
Staatsangehörigkeit	Familienstand	
Anschrift		
Personalien nachgewiesen durch Personalausweis/Reisepass		
Nr.	ausgestellt von	am

### Folgende Schusswaffen sollen eingetragen werden

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Art der Schusswaffe</u>	<u>Kaliber</u>	<u>Hersteller</u>	<u>Herstellungsnr.</u>	<u>Kategorie</u>

### Angaben über vorhandene bzw. vergangene körperliche oder geistige Mängel:

keine       folgende:

**Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit**

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

### Anlagen

- Lichtbild im Hochformat 45 x 35 mm
- Waffenbesitzkarte Nr.